

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2860/2000 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Faserflachs und -hanf, zur Festlegung der Vorschriften für Stilllegungsflächen sowie zur Änderung der Grundflächen für Griechenland und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 wurden Faserflachs und -hanf in die mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eingeführte Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einbezogen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1454/2000 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung der Flächenzahlungen für bestimmte Kulturpflanzen festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 ist daher zu ändern, um der Einbeziehung von Flachs und Hanf Rechnung zu tragen.
- (2) In Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist einerseits vorgesehen, dass Sorten zu verwenden sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt nicht mehr als 0,2 % beträgt, und andererseits festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine Regelung zur Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts von Faserhanf einführen.
- (3) Gemäß Artikel 5a wird die Flächenzahlung für Faserhanf und -flachs vom Abschluss eines Vertrags bzw. von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf ⁽⁵⁾ abhängig gemacht. Es ist vorzusehen, dass den für die Verwaltung der Zahlungsanträge zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Kopie des Vertrags bzw. der Verpflichtungserklärung übermittelt wird.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass es sich bei den angebauten Faserflachs- und Faserhanfsorten tatsächlich um Sorten handelt, die im gemeinsamen Sortenkatalog als Faser-

pflanzen und insbesondere bei Flachs als „Faserlein“ aufgeführt sind. Darüber hinaus darf bei Hanf der THC-Gehalt der zulässigen Sorten nicht mehr als 0,2 % betragen. Es ist daher eine Liste der flächenzahlungsfähigen Sorten aufzustellen. Um den Übergang von der geltenden Regelung auf die der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zu erleichtern, ist außerdem eine Liste der für das Wirtschaftsjahr 2001/02 übergangsweise zugelassenen Hanfsorten zu erstellen, die im Laufe des Wirtschaftsjahres 2001/02 weiteren Analysen unterzogen werden müssen. Im Hinblick auf eine verstärkte Sicherheit bei Hanf ist ebenfalls vorzusehen, dass das verwendete Saatgut zertifiziert ist.

- (5) Zur Kontrolle des verwendeten Saatguts sollten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die auf den Verpackungen angebrachten Etiketten oder bei Flachs gleichwertige Dokumente übermittelt werden.
- (6) Im Hinblick auf eine Verstärkung der Verwaltungskontrollen bei Hanf sollte vorgeschrieben werden, dass die Beihilfeanträge „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 ⁽⁷⁾, zusätzliche Angaben enthalten müssen.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind für Faserhanf die Verfahren zur mengenmäßigen Feststellung des Tetrahydrocannabinols festzulegen und die Ergebnisse der nach diesem Verfahren vorgenommenen Analysen der Kommission mitzuteilen.
- (8) Gemäß Artikel 5a Absatz 2 kontrollieren die Mitgliedstaaten 30 % der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde bzw. 20 % im Fall von Regelungen, die eine vorherige Genehmigung des genannten Anbaus vorschreiben. Die an diese Kontrollen gestellten Anforderungen sind zu präzisieren.
- (9) In Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 ist die Aussaatfrist in bestimmten Fällen auf den 15. Juni festgesetzt. Da Hanf manchmal bis zum 15. Juni ausgesät wird, ist dieser Anhang durch Faserhanf zu ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 29.

- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 kann aus Umweltgründen für die stillgelegten Parzellen eine geringere Mindestbreite festgelegt werden. Außerdem ist die Möglichkeit vorzusehen, die Mindestfläche der genannten Parzellen entsprechend anzupassen.
- (11) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates von 26. April 1994 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 ⁽²⁾, wurden Anträge für eine Umwidmung von 7 052 ha eingereicht. Die Grundfläche in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 ist daher entsprechend anzupassen.
- (12) Auf Antrag Griechenlands sollten neue Grundflächen nach Maßgabe des griechischen Regionalisierungsplans festgelegt werden, ohne jedoch die Gesamtgrundfläche zu ändern.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

kontrolliert wurde oder sämtliche Kontrollen gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgenommen wurden.“

2. Folgender Artikel 7a wird angefügt:

„Artikel 7a

(1) Gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird die Flächenzahlung für Faserflachs und -hanf von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- a) Abgabe der Kopie eines Vertrags bzw. einer Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates (*) bis spätestens 15. September nach Einreichung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 oder zu einem vom Mitgliedstaat festgelegten früheren Zeitpunkt und
- b) Verwendung von Saatgut der Sorten, die am 15. Mai vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Flächenzahlung beantragt wird, in Anhang XII aufgeführt sind. Für Faserhanf muss das Saatgut außerdem gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates (**) zertifiziert sein.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) auf denen die Kulturpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen zumindest bis zum Blütebeginn nach ortsüblichen Normen gepflegt werden. Bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen, Faserflachs und Hartweizen müssen die Pflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen wenigstens bis zum 30. Juni vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr gepflegt werden, es sei denn, sie werden vor diesem Datum im Vollreifezustand geerntet. Bei Eiweißpflanzen dürfen die Flächen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden. Damit bei Faserhanf die Kontrollen gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 durchgeführt werden können, müssen die Pflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden. Der Mitgliedstaat kann allerdings zulassen, dass der Faserhanf nach Beginn der Blüte, jedoch vor Ablauf der genannten zehn Tage geerntet wird, wenn der betreffende Erzeuger bereits gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999

(2) Zur Kontrolle des verwendeten Faserflachs- und Faserhanfsaatguts sind dem Beihilfeantrag Flächen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 die amtlichen Etiketten, die gemäß der Richtlinie 69/208/EWG, insbesondere Artikel 10, oder den auf deren Grundlage festgelegten Bestimmungen erstellt wurden und auf der Verpackung des verwendeten Saatguts angebracht sind, oder bei Faserflachs ein von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkanntes Dokument einschließlich der Zertifikate gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie beizufügen. Erfolgt die Aussaat nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge ‚Flächen‘, so sind die Etiketten oder die als gleichwertig anerkannten Dokumente spätestens am 30. Juni nach Einreichung des Antrags vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Etiketten für das Faserhanfsaatgut an die betreffenden Landwirte zurückgesandt werden, nachdem sie den zuständigen Behörden im Rahmen des Beihilfeantrags ‚Flächen‘ vorgelegt wurden, sofern diese Etiketten weiteren nationalen Behörden vorgelegt werden müssen.

(3) Zur Gewährung der Flächenzahlung für Faserhanf sind im Beihilfeantrag ‚Flächen‘ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 folgende Angaben zu machen:

- a) für jede ausgesäte Hanfsorte alle Angaben, die zur Ermittlung der mit Hanf eingesäten Parzellen erforderlich sind, und

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4.

- b) die Menge des verwendeten Saatguts in Kilogramm je Hektar.

Die Mitgliedstaaten können die Mindestaussaatmenge festlegen, die mit der guten Anbaupraxis vereinbar ist, und teilen diese Angaben der Kommission bis spätestens 15. Mai 2001 mit.

(*) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

(**) ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.“

3. Folgender Artikel 7b wird angefügt:

„Artikel 7b:

(1) Zur Anwendung von Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gehen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für die Feststellung des THC-Gehalts der angebauten Faserhanfsorte auf einen Prozentsatz der Aussaatflächen, für die Zahlungsanträge gestellt wurden, nach der in Anhang XIII beschriebenen Methode vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Feststellung des THC-Gehalts. Dieser Bericht enthält insbesondere, aufgeschlüsselt nach Sorten,

- a) für das Verfahren A den Zeitpunkt der Probenahme,
- b) die Zahl der durchgeführten Kontrollen,
- c) die Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach THC-Gehalten (Gradation von 0,1 %),
- d) die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen.

Wird bei einer erheblichen Anzahl von Stichproben einer bestimmten Sorte ein THC-Gehalt festgestellt, der den Grenzwert gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 übersteigt, so kann die Kommission unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dass im folgenden Wirtschaftsjahr bei der betreffenden Sorte das Verfahren B anzuwenden ist.

Im Wirtschaftsjahr 2001/02 wird auf die Faserhanfsorten gemäß Nummer 2b des Anhangs XII dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten, in denen sie angebaut werden, das Verfahren B angewandt.

(2) Die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts auf mindestens 30 % der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde, ist für mindestens 30 % der

betreffenden Anträge und für sämtliche verwendeten Saatgutsorten vorzunehmen.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 15. Mai 2001 die Durchführungsmodalitäten und Bedingungen der Regelung über eine vorherige Anbaugenehmigung mit, aufgrund deren der Mindestsatz der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde und für die eine Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts vorzunehmen ist, von 30 % auf 20 % reduziert werden kann. Änderungen der Durchführungsmodalitäten oder Bedingungen sind der Kommission mitzuteilen. Im Fall der Anwendung einer solchen Regelung ist die Kontrolle bei mindestens 20 % der betreffenden Anträge und für sämtliche verwendeten Saatgutsorten vorzunehmen.

(3) Den Anträgen auf Annahme einer Hanfsorte in die Liste in Anhang XII ist ein Bericht beizufügen mit den Ergebnissen der Analysen, die nach dem Verfahren B der Methode gemäß Anhang XIII durchgeführt wurden, sowie eine Kurzbeschreibung der betreffenden Sorte.“

4. Dem Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann die in Unterabsatz 1 genannte Mindestfläche auf 0,1 ha festgesetzt werden.“

5. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
6. Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
7. Anhang X erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
8. Anhang XI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
9. Ein Anhang XII wird angefügt, dessen Wortlaut in Anhang V der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist.
10. Ein Anhang XIII wird angefügt, dessen Wortlaut in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG VI

(Artikel 8)

GRUNDFLÄCHEN

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
BELGIEN			
Ingesamt	489,5		
Zone I		97,0	
DÄNEMARK	2 018,6		
DEUTSCHLAND	10 159,4 ^(?)	540,3 ^(?)	
Schleswig-Holstein	506,2		
Hamburg	5,1		
Niedersachsen	1 424,7		
Bremen	1,8		
Nordrhein-Westfalen	948,5		
Rheinland-Pfalz	368,6		
Hessen	461,4		
Baden-Württemberg	735,5	122,1	
Bayern	1 776,0	418,2	
Saarland	36,6		
Berlin	2,9		
Brandenburg	889,6		
Mecklenburg-Vorpommern	968,2		
Sachsen	599,0		
Sachsen-Anhalt	880,9		
Thüringen	554,4		
GRIECHENLAND	1 491,7	222,1	
SPANIEN			
Bewässerte Flächen (Regadío)	1 371,1	403,4	
Unbewässerte Flächen (Secano)	7 849,0		
FRANKREICH			
Ingesamt	13 582,1		
Grundfläche Mais		613,8 ^(?)	
Bewässerte Grundfläche	1 209,7 ^(?)		
IRLAND	345,6	0,2	
ITALIEN	5 801,2	1 200,0	

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
LUXEMBURG	42,8		
NIEDERLANDE			
Zone I	226,5	44,4	
Zone II	215,2	163,9	
ÖSTERREICH	1 203,5		
PORTUGAL			
Azoren	9,7		
Madeira			
— Bewässerte Flächen (Regadio)	0,31	0,29	
— Andere	0,30		
Continental			
— Bewässerte Flächen (Regadio)	293,4	221,4	
— Andere	704,1		
FINNLAND	1 591,5		200,0
SCHWEDEN	1 737,1		130,0
VEREINIGTES KÖNIGREICH			
England	3 794,6	33,2 ⁽¹⁾	
Schottland	551,6		
Nordirland	52,9	1,2 ⁽¹⁾	
Wales	61,4		

⁽¹⁾ Außer Süßmais.⁽²⁾ Einschließlich 284 000 ha bewässerter Maisanbaufläche.⁽³⁾ Im Fall der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.“

ANHANG II

„ANHANG VII

(Artikel 10 Absatz 4)

BERECHNUNG EINER GRUNDFLÄCHENÜBERSCHREITUNG VOM .../.../....

Mitgliedstaat:		Erzeugnis:	Alle Kulturpflanzen	
			Bewässert	
			Unbewässert	
			Mais	
			Andere Kulturen als Mais	
			Grassilage	
Grundfläche:				
Stillegungssatz:				

Tatsächlich festgestellte Fläche

Kleinerzeuger im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999	Getreide	1		ha
	Ölsaaten	2		ha
	Eiweißpflanzen	3		ha
	Leinsamen	4		ha
	Faserflachs	5		ha
	Faserhanf	6		ha
	Grassilage	7		ha
	Freiwillige Flächenstilllegung	8		ha
	SUMME = 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7 + 8	9		ha
Andere Erzeuger	Getreide	10		ha
	Ölsaaten	11		ha
	Eiweißpflanzen	12		ha
	Leinsamen	13		ha
	Faserflachs	14		ha
	Faserhanf	15		ha
	Grassilage	16		ha
	Summe Kulturpflanzen = 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16	17		ha
	Freiwillige Flächenstilllegung	18		ha
	Obligatorische Flächenstilllegung	19		ha
	Summe Flächenstilllegung = 18 + 19	20		ha
SUMME (Kulturpflanzen + Flächenstilllegung)	21		ha	
Futterfläche (Rind — Schaf)	Summe der betreffenden Erzeugnisse	22		ha
	Antragsflächen insgesamt = 9 + 21 + 22	23		ha
	GRUNDFLÄCHE	24		ha
	Etwaiger Saldo einer anderen Grundfläche	25		ha
	Anwendbare Grundfläche = 24 + 25	26		ha
	Überschreitung oder Unterschreitung	27		ha
	Überschreitung in % = (23/26 - 1)	28		%“

ANHANG III

„ANHANG X

(Artikel 24 Unterabsatz 1)

Festsetzung der Aussaatfrist: 15. Juni

Kulturpflanzenart	Mitgliedstaat	Regionen
Alle Kulturpflanzen	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Süßmais Faserhanf	Alle Mitgliedstaaten	Gesamtes Hoheitsgebiet*

ANHANG IV

„ANHANG XI

(Artikel 26 Absatz 1)

DER KOMMISSION ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN

Die Angaben werden in Form zusammenhängender Tabellen nach folgendem Muster vorgelegt:

- Eine erste Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Erzeugungsregionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999;
- eine zweite Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Grundflächenregionen im Sinne von Anhang VI der vorliegenden Verordnung;
- eine einzige Tabelle fasst die Angaben für den jeweiligen Mitgliedstaat zusammen.

Die Tabellen werden sowohl in gedruckter Form als auch auf Datenträgern übermittelt.

Formeln für die Flächen: $5 = 1 + 2 + 3 + 4$

$$10 = 7 + 8 + 9$$

$$16 = 17 + 18$$

$$21 = 5 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 20$$

Anmerkungen:

Jede Tabelle muss die Bezeichnung der betreffenden Region tragen.

Der Ertrag ist der, der für die Berechnung der Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zugrunde gelegt wird.

Die Unterscheidung zwischen ‚bewässert‘ und ‚unbewässert‘ ist nur in gemischten Regionen vorzunehmen. In diesem Fall ist:

$$(d) = (e) + (f)$$

$$(j) = (k) + (l)$$

Zeile 1 betrifft nur Hartweizen, für den der Zuschlag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 2 betrifft nur Hartweizen, für den die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 19 betrifft nur die im Rahmen der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillgelegten oder aufgeforsteten Flächen, die gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 auf die Flächenstilllegung angerechnet werden.

Zeile 20 betrifft die in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannten Flächen.

Überdies sind Angaben zu den Erzeugern zu liefern, die keine flächenbezogene Beihilfe im Rahmen der Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999) beantragen. Diese Angaben, die in die Spalten ‚m‘ und ‚n‘ unter dem Spaltentitel ‚Andere‘ einzutragen sind, betreffen hauptsächlich Flächen, die für den Bezug der Rinder- und Schafprämien als Futterflächen gemeldet werden.

Zeile 23 betrifft stillgelegte Flächen, auf denen andere als zur Ernährung bestimmte Erzeugnisse gewonnen werden und für die gemäß den Durchführungsbestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 kein Ausgleich gewährt wird (z. B. Zuckerrüben, Jerusalem-Artischocken und Zichorienwurzeln)“

TABELLE DER ANGABEN

Bezeichnung der Region:	Nr.	Kulturpflanzenart	Antrag > 92 Tonnen						Antrag ≤ 92 Tonnen						Andere		
			Anzahl der Anträge insgesamt =			Anzahl der Anträge insgesamt =			Anzahl der Anträge insgesamt =			Anzahl der Anträge insgesamt =			Anzahl der Anträge insgesamt =		
			Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	Ertrag (t/ha)
Gesamt (a)	Unbewässert (b)	Bewässert (c)	Gesamt (d)	Unbewässert (e)	Bewässert (f)	Gesamt (g)	Unbewässert (h)	Bewässert (i)	Gesamt (j)	Unbewässert (k)	Bewässert (l)	Gesamt (m)	Unbewässert (n)	Bewässert (o)	Gesamt (p)		
	1	Hartweizen (Artikel 5 Absatz 1)															
	2	Hartweizen (Artikel 5 Absatz 4)															
	3	Mais (gesonderte Grundfläche)															
	4	Anderes Getreide															
	5	Getreide insgesamt															
	6	davon Silage															
	7	Soja															
	8	Raps															
	9	Sonnenblumen															
	10	Ölsaaten insgesamt															
	11	Eiweißpflanzen insgesamt															
	12	Leinsamen insgesamt															
	13	Faserflachs insgesamt															
	14	Faserhanf insgesamt															
	15	Grassilage															
	16	Flächenstilllegung insgesamt (Artikel 6)															
	17	davon obligatorische Stilllegung															
	18	davon freiwillige Stilllegung (Artikel 6 Absatz 5)															
	19	davon Stilllegung ohne Ausgleich (Artikel 6 Absatz 8)															
	20	Gemeldete Futterflächen für den Bezug von Rinder- und Schafprämien															
	21	Summe															
	22	Nichtnahrungsanbau auf Stilllegungsflächen															
	23	davon ohne Ausgleich															

Datum:

ANHANG V

„ANHANG XII

(Artikel 7a Absatz 1)

BEIHILFEFÄHIGE FASERFLACHS- UND FASERHANFSORTEN

1. **Faserflachssorten**

Agatha
Angelin
Argos
Ariane
Aurore
Belinka
Diane
Diva
Electra
Elise
Escalina
Evelin
Exel
Hermes
Ilona
Laura
Liflax
Liviola
Marina
Marylin
Nike
Opaline
Venus
Veralin
Viking
Viola

2a. **Faserhanfsorten**

Carmagnola
Cs
Dioica 88
Epsilon 68
Fedora 17
Fédrina 74
Felina 32
Felina 34 — Félina 34
Ferimon — Férimon
Fibranova
Fibrimon 24
Fibrimon 56
Futura
Futura 75
Santhica 23

2b. Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 zugelassene Faserhanfsorten

Beniko
Bialobrzeskie
Delta-405
Fasamo
Fedora 19
Juso 14
Kompolti
Uso 31“

ANFANG VI

„ANHANG XIII

(Artikel 7b Absatz 1)

GEMEINSCHAFTSMETHODE FÜR DIE MENGENMÄSSIGE BESTIMMUNG DES DELTA-9-THC IN HANFSORTEN**1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Methode dient der Bestimmung des Gehalts an Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) in Hanfsorten (*Cannabis sativa* L.). Je nach Fall wird sie gemäß Verfahren A oder Verfahren B, wie nachstehend beschrieben, angewendet.

Das Methodenprinzip ist die mengenmäßige Bestimmung des Delta-9-THC durch Gaschromatographie nach Flüssigextraktion.

1.1. Verfahren A

Verfahren A wird für die Feststellungen auf Produktionsebene gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 angewendet.

1.2. Verfahren B

Verfahren B wird bei den in Unterabsatz 3 von Artikel 7b Absatz 1 dieser Verordnung genannten Fällen und zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 im Hinblick auf die Aufnahme der ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 beihilfefähigen Hanfsorten in die Liste angewendet.

2. Probenahme**2.1. Entnahme**

— Verfahren A: Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird für jede ausgewählte Pflanze ein 30 cm langer Teil mit mindestens einer weiblichen Blüte für jede ausgewählte Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt während des Zeitraums von 20 Tagen nach Beginn und 10 Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag und auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen. Der Mitgliedstaat kann zulassen, dass die Probe während des Zeitraums zwischen dem Beginn der Blüte und 20 Tagen nach Beginn der Blüte entnommen wird, sofern dafür gesorgt ist, dass für jede Anbausorte andere repräsentative Probenahmen nach den oben beschriebenen Vorschriften während des Zeitraums von 20 Tagen nach Beginn und 10 Tagen nach Ende der Blüte vorgenommen werden.

— Verfahren B : Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird das obere Drittel jeder ausgewählten Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt in den 10 Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag, auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen. Handelt es sich um eine zweihäusige Sorte, so werden nur die weiblichen Pflanzen entnommen.

2.2. Größe der Probe

— Verfahren A: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 50 Pflanzen.

— Verfahren B: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 200 Pflanzen.

Jede Probe wird locker in einen Sack aus Tuch oder Papier gefüllt und an das Analyzelaboratorium geschickt.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass eine zweite Probe für eine etwaige Gegenanalyse entnommen und entweder vom Erzeuger oder von der für die Analyse zuständigen Stelle aufbewahrt wird.

2.3. Trocknung und Lagerung der Probe

Mit der Trocknung der Proben muss so rasch wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden, begonnen werden. Die Proben werden bei einer Temperatur von weniger als 70 °C bis zur Gewichtskonstanz und einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 bis 13 % getrocknet.

Die getrockneten Proben werden locker und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C gelagert.

3. Analyse des THC-Gehalts**3.1. Vorbereitung der Probe zur Analyse**

Die getrockneten Proben werden von Stielen und Samen größer als 2 mm befreit.

Sie werden zu halbfinem Pulver vermahlen (Mühle mit Sieb mit 1 mm Maschenweite).

Das Pulver kann trocken und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C höchstens 10 Wochen gelagert werden.

3.2. Reagenzien, Extraktionslösung

Reagenzien

- Delta-9-Tetrahydrocannabinol, chromatographisch rein,
- Squalan, chromatographisch rein, als interner Standard.

Extraktionslösung:

- 35 mg Squalan je 100 ml Hexan.

3.3. Extraktion des Delta-9-THC

100 mg der pulverförmigen Analyseprobe werden in einem Zentrifugenröhrchen eingewogen und mit 5 ml Extraktionslösung, die den internen Standard enthält, versetzt.

Zur Extraktion wird 20 Minuten im Ultraschallbad beschallt. Anschließend wird 5 Minuten bei 3 000 U/min zentrifugiert, die überstehende Lösung wird dekantiert und zur mengenmäßigen Analyse des THC in den Gaschromatographen injiziert.

3.4. Gaschromatographie

a) Geräte

- Gaschromatograph mit einem Flammenionisationsdetektor und Split/Splitlos-Injektor,
- Säule, die eine gute Trennung der Cannabinoiden ermöglicht, zum Beispiel Fused-silica-Kapillarsäule 25 m lang, 0,22 mm Durchmesser, mit einer apolaren Phase des Typs 5 % Phenyl-Methylsiloxan.

b) Standardisierungsbereiche

Eine Kalibrationskurve mit mindestens 3 Punkten für Verfahren A und 5 Punkten für das Verfahren B, einschließlich der Punkte 0,04 und 0,50 mg/ml Delta-9-THC in Extraktionslösung.

c) Einstellungen des Gerätes

Folgende Einstellungen werden als Beispiel für die unter Buchstabe a) genannte Säule gegeben:

- Ofentemperatur: 260 °C,
- Injektortemperatur: 300 °C,
- Detektortemperatur: 300 °C.

d) Einspritzvolumen: 1 µl.

4. Ergebnisse

Das Ergebnis wird in Gramm Delta-9-THC je 100 Gramm der bis zur Gewichtskonstanz getrockneten Analyseprobe mit zwei Dezimalstellen angegeben. Das Ergebnis lässt eine Toleranz von 0,03 Gramm je 100 Gramm zu.

— Verfahren A: Das Ergebnis entspricht einer Einzelbestimmung je Analyseprobe.

Übersteigt das so erzielte Ergebnis jedoch den Grenzwert von Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/1999, so wird eine zweite Bestimmung je Analyseprobe vorgenommen; das Ergebnis entspricht dem Mittelwert dieser zwei Bestimmungen.

— Verfahren B: Das Ergebnis entspricht dem Mittelwert von zwei Bestimmungen je Analyseprobe (Doppelbestimmung).“
